



Verordnung für das Mehrzweckgebäude Krattigen

23. August 2004

Gestützt auf Art. 12 des Organisationsreglementes erlässt der Gemeinderat Krattigen folgende

Verordnung für das Mehrzweckgebäude Krattigen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Benützung und die Entgeltung des Mehrzweckgebäude Krattigen (Turnhalle mit Nebenräumen, Bühne, Gemeindesaal, Küchen, Dorfplatz). Anhang 1 „Gebührentarif“ und Anhang 2 „Benützungsvorschriften“ bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2

Rechtsgrundlage

Die Gemeindeverwaltung hat die Aufsicht über das Mehrzweckgebäude in den Bereichen Turnhalle und Gemeindesaal (inkl. Küchen). Sie untersteht dem Gemeinderat.

Art.3

Grundsatz

Die Benützer des Mehrzweckgebäudes haben für den zeitlichen Gebrauch eine Gebühr zu entrichten.

Art.4

Anmeldung

Die Reservation der Anlagen ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Anmeldungen und Reservationen werden in der zeitlichen Abfolge her berücksichtigt, mit den bereits gemeldeten Veranstaltungen koordiniert und ist mit den Dauermietern abzusprechen. Bezüglich der Benützung des Gemeindesaales, hat das Militär Vorrang. Bewilligungen für die Benützung des Gemeindesaales, welche vor dem Bekanntsein der militärischen Belegung erteilt werden, erfolgen unter entsprechendem Vorbehalt.

Art. 5

Dauerbenützer

Als Dauerbenützer gelten Vereine und Private, die die Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes regelmässig benützen (Sportvereine, Frauenverein usw.).

Für die Turnhalle wird zusammen mit der Schule ein Belegungsplan erstellt.

Für die Benützung des Gemeindesaals haben die Dauerbenützer zu Beginn des Jahres die Belegungsdaten zu melden.

| | |
|----------------------|---|
| Auswärtige Benützer | <p>Art. 6</p> <p>In erster Linie stehen die Anlagen des Mehrzweckgebäudes den in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Privaten zur Verfügung. Je nach Benützungplan kann auswärtigen Vereinen und Privaten auch eine Bewilligung erteilt werden.</p> |
| Bestätigung | <p>Art. 7</p> <p>Die Eintragung der Reservation wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt.</p> |
| Abmeldungen | <p>Art. 8</p> <p>Werden Reservationen rückgängig gemacht bzw. annulliert, so sind diese Abmeldungen frühzeitig, mindestens 1 Tag im voraus, zu tätigen. Der Verwaltung steht es zu, eine Entschädigung für nicht vorgenommene Abmeldungen zuzustellen, insbesondere, wenn die Anlage an Dritte hätte weitervermietet werden können.</p> |
| Schlüsselplan | <p>Art. 9</p> <p>Der Schlüsselplan wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt und die Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet.</p> |
| Schlüssel | <p>Art. 10</p> <p>Die Dauerbenützer des Mehrzweckgebäudes erhalten gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung und ein Depot von Fr. 50.00 pro Schlüssel ausgehändigt. Für das Depot wird eine Quittung ausgestellt.</p> <p>Die anderen Benützer holen die notwendigen Schlüssel jeweils vor dem Anlass beim Abwart.</p> <p>Bei Verlust von Schlüsseln werden sämtliche Kosten für die Nachbestellung in Rechnung gestellt.</p> |
| Übernahme / Rückgabe | <p>Art. 11</p> <p>Die Anlagen werden vom Abwart zur Benützung freigegeben. Den Anlagen und Einrichtungen ist die notwendige Sorge zu tragen. Die Rückgabe der Anlage hat in dem Zustande zu erfolgen, wie sie zu Beginn in Benützung genommen wurde. Ist dies nicht der Fall, werden dem Benützer die notwendigen Reinigungskosten mit Fr. 60.-- pro Stunde oder die tatsächlichen Reparaturkosten nachträglich in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Übernahme und Rückgabe erfolgt mit einem Protokoll.</p> |

Art. 12

Sachbeschädigungen

Werden durch nicht ordnungsgemässe Benützung der Anlagen Schäden verursacht, so sind diese vom Benützer zu melden.

Die Kosten der Reparatur und Wiederinstandstellung sind vom Benützer zu tragen. Für nicht gemeldete Schäden behält sich die Gemeindeverwaltung straf- und zivilrechtliche Schritte vor.

Art. 13

Reinigung

Die benützten Räume sind nach Weisungen des Abwärts gereinigt zurückzugeben.

Art. 14

Rechnungsstellung

Die Gebührenrechnung für die Benützung der Anlage wird vom Gemeindebüro ausgestellt und zusammen mit der Reservationsbestätigung versandt. Die Bezahlung hat bis 10 Tage vor Benützung der Anlagen zu erfolgen.

Für die Dauerbenützer stellt die Gemeindeverwaltung jeweils per 1. Juni Rechnung.

Art. 15

Ausnahmeregelung

Unter Berücksichtigung besonderer Umstände, kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Tarifordnung erteilen. Gemeinnützigen und wohltätigen Vereinen oder Institutionen kann auf Gemeinderatsbeschluss hin die Gebühr erlassen oder ermässigt werden.

Art. 16

Küche, Gläser und Geschirr

Gläser und Geschirr müssen sauber gewaschen und getrocknet übergeben werden. Die Küche und die gesamte Ausrüstung müssen in gereinigtem Zustand übernommen und hinterlassen werden.

Zerbrochenes Geschirr und Gläser werden gemäss Preisliste den Benützern in Rechnung gestellt.

Bei Schäden an Maschinen und Apparaten oder sonstigen Einrichtungen infolge Fehlmanipulation oder Unachtsamkeit gehen die Reparaturkosten zu Lasten der jeweiligen Benützer.

Bei Mehrarbeit des Materialverwalters/Hausabwärts infolge Nichtbeachten dieser Vorschrift kann diese mit Fr. 60.-- pro Stunde je nach Aufwand dem jeweiligen Benützer in Rechnung gestellt werden.

Art. 17

Externe Vermietung von
Gläsern und Geschirr

Gläser und Geschirr werden auch extern vermietet.
Die Gläser und das Geschirr muss sauber gewaschen und
getrocknet zurückgeben werden. Mietkosten und Kosten für
zerbrochenes Geschirr und Gläser gemäss Gebührentarif.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 15. Oktober 2004 in Kraft.
Damit wird das Benützungreglement vom 6. Februar 1997
aufgehoben.

Art. 19

Übergangsbestimmungen

Die Gebühren für die Dauerbenützer werden bis Ende
2004 nach dem alten Tarif erhoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. August 2004

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Anita Luginbühl

Willi Kummer

Anhang 1 Gebührentarif

1. Gemeindesaal

Anzahl Sitzplätze 120
max. Sitzplätze mit Tischen 142

| ANLASS | BENÜTZER | GEBÜHR (ohne Küche/Geschirr und Reinigung) |
|--|--|---|
| Veranstaltungen ohne kommerziellem Zweck | ortsansässige Vereine/ Organisationen und Privatpersonen | Fr. 150.00 pro Anlass |
| Veranstaltungen ohne kommerziellem Zweck | nicht ortsansässige Vereine/ Organisationen und Privatpersonen | Fr. 300.00 pro Tag |
| Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck | ortsansässige Vereine/Organisationen und Privatpersonen | Fr. 300.00 pro Anlass |
| Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck | nichtortsansässige Vereine/Organisationen u. Privatpersonen | Fr. 500.00 pro Anlass |

2. Turnhalle (inkl. Bühnen-, Garderoben- und Duschenbenützung)

| ANLASS | BENÜTZER | GEBÜHR (ohne Küche, Geschirr und Reinigung) |
|---|--|---|
| Turnstunden, Trainings, Übungen | ortsansässige Vereine/Organisationen und Privatpersonen | Fr. 300.00 pro Jahr und Tag Fr. 150.00 pro Jahr für jeden zusätzlichen Tag |
| Turnstunden, Trainings, Übungen | nichtortsansässige Vereine/ Organisationen u. Privatpersonen | Fr. 600.00 pro Jahr und Tag Fr. 300.00 pro Jahr für jeden zusätzlichen Tag |
| Einmalige, nicht regelmässig Benützung für Turnen, Trainings usw. | alle Benützer | 1. Stunde Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00 |
| Veranstaltungen | ortsansässige Vereine/Organisationen und Privatpersonen | Fr. 300.00 pro Tag Fr. 150.00 pro zusätzl. Tag |
| Veranstaltungen | nichtortsansässige Vereine/Organisationen u. Privatpersonen | Fr. 800.00 pro Tag Fr. 400.00 pro zusätzl. Tag |

3. Küchen

| ANLASS | BENÜTZER | GEBÜHR inkl. Geschirr |
|--|---|---|
| Veranstaltungen | ortsansässige Vereine/Organisationen und Privatpersonen | Fr. 100.00 pro Tag Fr. 50.00 pro zusätzl. Tag |
| Veranstaltungen | nichtortsansässige Vereine/Organisationen u. Privatpersonen | Fr. 200.00 pro Tag Fr. 100.00 pro zusätzl. Tag |
| Veranstaltungen auf dem Dorfplatz wie z.B. Sommerfest. Nur Benützung der Kühl- und Abwascheinrichtungen ohne Geschirr und Gemeindesaal | ortsansässige Vereine | Fr. 50.00 pro Anlass |
| Externe Vermietung von Gläsern und Geschirr | ortsansässige Vereine/Organisationen u. Privatpersonen | Fr. 50.00 pro Tag |
| Externe Vermietung von Gläsern und Geschirr | nichtortsansässige Vereine/Organisationen u. Privatpersonen | Fr. 100.00 pro Tag |
| Externe Vermietung von Tischen Inkl. Stühle | Ortsansässige Vereine und Privatpersonen | Fr. 15.00 pro Tag und Tisch |

Anhang 2 Benützungsvorschriften

1. Das Mehrzweckgebäude mit allen Einrichtungen gehört der Einwohnergemeinde Krattigen.
2. Von allen Benützern der Anlagen wird ein korrektes Verhalten erwartet. Die Benutzer bestimmen eine Person, welche für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich ist.
3. Turnabteilungen der Schule und Jugendorganisationen dürfen das Gebäude erst betreten, wenn ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend ist. Schulpflichtige dürfen sich ohne Begleitung von Eltern oder einer verantwortlichen Person nach 20 Uhr nicht mehr im Gebäude aufhalten.
4. Die Schliessung der Turnhalle (Ferien, Hauptreinigung und sonstige Anlässe) wird den Dauerbenutzern rechtzeitig schriftlich und am Anschlagbrett bekannt gegeben. Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Das Lokal darf erst 10 Minuten vor den Übungen betreten werden. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden, so dass alle Teilnehmer das Gebäude um 22.00 Uhr verlassen haben. Ausnahmen können nur auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.
Die Leiter sind dafür verantwortlich, dass
 - die Turngeräte ordentlich an den hierfür bestimmten Platz versorgt werden;
 - die Räume gelüftet und alle Fenster nachher geschlossen werden;
 - die Lichter überall gelöscht werden;
 - alle Räume abgeschlossen werden.
5. Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine Striche und Flecken hinterlassen. Turnschuhe, die im Freien verwendet werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden.
6. Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
7. Mobiliar und Gerätschaften von Vereinen oder Privatpersonen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates im Mehrzweckgebäude deponiert werden.
8. Geräte und Matten sind an den Übungsort bzw. in den Geräteraum zu tragen und nicht zu schleppen!
9. Nach dem Duschen sind die Hahnen unverzüglich zu schliessen. Während der Duschenbenützung ist die Lüftung einzuschalten.
10. Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter.
11. In den Garderobenräumen und den Toiletten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten.
12. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen strikte untersagt. Ausnahmen bei Veranstaltungen.
13. Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben.
14. Nach Veranstaltungen ist das sämtliche benützte Mobiliar an die bestimmten Plätze zu versorgen. Die benützten Räume sind nach Anweisungen des Abwärts gründlich zu reinigen.

15. Nach Veranstaltungen am Samstag/Sonntag muss die Turnhalle spätestens am Sonntagabend dem Abwart zurückgegeben werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeinderat in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden.
16. Für Beschädigungen irgendwelcher Art am Gebäude, den Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind die Benutzer haftbar und gegenüber der Gemeinde Schadenersatzpflichtig. Entscheidungen erledigt der Gemeinderat.
17. Für Unfälle und Sachbeschädigungen von Benutzern wird jede Haftung abgelehnt.
18. Der Abwart ist beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften Stichproben vorzunehmen. Er ist verpflichtet, Fehlbare nach erfolgloser Mahnung dem Gemeinderat zu melden.
19. Das Mitnehmen von Haustieren in das Mehrzweckgebäude ist untersagt.